



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer, Vorsteher des  
Eidg. Finanzdepartements EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 12. Oktober 2020

## Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV. **Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen. Die inhaltlichen Arbeiten und nachfolgenden Erläuterungen sind auf der Basis der Grundlagenarbeiten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) erfolgt, an welchen sich der SGV beteiligt hat.

### **I. Einleitende Bemerkungen**

Kantone und Gemeinden sind als öffentliche Gemeinwesen bei der aktuellen Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) vor allem im Bereich der steuerlichen Behandlung von Subventionen betroffen. Auf diesen Punkt möchte sich der SGV in den nachfolgenden Ausführungen konzentrieren. Dabei handelt es sich um ein altes Problem, welches der eidg. Gesetzgeber bis heute nicht zufriedenstellend lösen konnte. Der zentrale Punkt dabei ist die Abgrenzung zwischen Subvention mit und ohne Gegenleistung. Diese ist abhängig von der jeweiligen Verwaltungspraxis, was das System als Ganzes kompliziert macht. Subventionen ohne Gegenleistung der Kantone und Gemeinden unterstehen ausserdem nicht der Mehrwertsteuer, ihre Begünstigten verlieren aber das Recht auf den vollen Vorsteuerabzug. So muss ein Teil der durch das Gemeinwesen bezahlten Subvention vom Subventionsempfänger zur Zahlung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Von dieser offensichtlichen Fehlkonstruktion profitiert faktisch einzig der Bund, welcher die Mehrwertsteuer einzieht.

Auch der Bundesgesetzgeber hat mit der Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats WAK-S (16.3431) auf diesen steuerrechtlichen Missstand aufmerksam gemacht und vom Bundesrat verlangt, diesbezüglich gesetzgeberische Abhilfe zu schaffen. Der nun im Rahmen der Teilrevision vorgeschlagene Weg vermag, was den eindeutigen parlamentarischen Auftrag angeht, nicht zu überzeugen. Die in der Vorlage vorgeschlagene

Beweisregelung schafft im konkreten Fall keine Rechtssicherheit. Die Gemeinwesen bleiben schwierigen Abgrenzungsfragen und damit der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden ausgesetzt.

## **II. Mögliche Lösungsvorschläge**

Die Stellungnahme der Kantone (FDK) vom 25. September 2020 entwirft mögliche Lösungsvorschläge, welche der SGV im Grundsatz unterstützen kann. Wichtig bleibt, dass das Problem nun endlich sachgerecht und nicht zum Nachteil der öffentlichen Gemeinwesen (Kantone und Gemeinden) gelöst werden kann. In der Folge werden die drei Hauptforderungen der FDK aufgenommen und aus Sicht des SGV bewertet:

### **Ablehnung von Art. 18 E-MWSTG**

Zur Lösung der Grundproblematik, was die steuerliche Behandlung von Subventionen angeht, wird der vom Bundesrat vorgeschlagene revidierte Art. 18 als untauglich erachtet. Darin soll eine so genannte Beweiserleichterung geschaffen werden: „ ... mittels einer gesetzlichen Vermutung, dass von einem Gemeinwesen ausgerichtete Mittel als Subvention oder öffentlich-rechtlicher Beitrag gelten [soll], sofern das Gemeinwesen diese Mittel der empfangenen Person gegenüber explizit als Subvention oder öffentlich-rechtlicher Beitrag bezeichnet“. Für eine der Parteien ergibt sich zwar eine Erleichterung, doch der eigentliche rechtliche Sachverhalt wird nicht geklärt. Die Einführung eines neuen Beweisrechts schafft demnach keine Rechtssicherheit, im Gegenteil entstehen neue Abgrenzungsfragen.

### **Ersatzlose Streichung der Vorsteuerabzugskürzung (Art. 33 Abs. 2 MWST)**

Die heutige Regelung in Art. 33 MWSTG ist ganz grundsätzlich als systemwidrig zu bezeichnen. Sie führt, was Subventionen angeht, zu einer zwecklosen und einseitigen Mehrbelastung der öffentlichen kantonalen und kommunalen Gemeinwesen. Einerseits finanziell und andererseits administrativ. Die Vorteile liegen einseitig auf Seiten des Bundes, welcher dadurch zu höheren Steuereinnahmen kommt. Weiter schafft die heutige Regelung eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Eigenfinanzierung. Mit einer ersatzlosen Streichung von Art. 33 MWSTG könnten diese negativen Aspekte aus dem Weg geräumt werden.

### **Prüfauftrag betreffend Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 MWSTG**

Im Grundsatz soll gelten, dass die Gemeinwesen von negativen wirtschaftlichen Folgen der MWST entlastet werden können. Im Vordergrund steht eine Variante, mit welcher Leistungen an Gemeinwesen von der Mehrwertsteuer befreit werden. Dies könnte über eine Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 MWSTG erreicht werden. Aufgrund einer solchen privilegierten Befreiung müssten die Gemeinwesen inskünftig keine Mehrwertsteuer mehr tragen. Dieser aus Sicht der Gemeinwesen verlockende Ansatz beinhaltet jedoch auch einige wesentliche Fragen, welche vor einer Einführung geklärt und politisch diskutiert werden müssten. Das eine ist die Einhaltung der Wettbewerbsneutralität in Bezug auf Private. Das andere ist eine verlässliche Einschätzung des Mehraufwands, welcher aufgrund der anfallenden höheren administrativen Aufwendungen bei den Gemeinwesen entstehen würde. Dies müsste den möglichen Effizienzgewinnen gegenübergestellt werden. Dabei dürfen die Mindereinnahmen für die Bundeskasse keine Rolle in der Argumentation spielen.

Solche Fragen müssten aus Sicht des SGV zuerst geklärt werden, bevor eine abschliessende politische Einschätzung erfolgen kann. Diese liegt mit den Erläuterungen zur Vernehmlassung nicht vor und soll durch die Bundesverwaltung auf der Basis eines Prüfauftrags nachgeliefert werden.

### III. Anträge

Der SGV lehnt den Vorschlag des Bundesrats betreffend die steuerliche Behandlung von Subventionen ab. Die Stellungnahme der Kantone (FDK) zeigt mögliche Wege auf, wie die Grundproblematik lösungsorientiert angegangen werden kann. Der SGV kann diese im Grundsatz und zu grossen Teilen mittragen. Insbesondere wird die Einführung eines neuen Art. 18 MWSTG abgelehnt sowie die ersatzlose Streichung der Vorsteuerabzugskürzung gemäss Art. 33 Abs. 2 MWST unterstützt. Eine Aufnahme von Leistungen an Gemeinwesen in den Katalog der von der Steuer befreiten Leistungen gemäss Art. 23 MWSTG soll als weitere mögliche Lösung des Problems geprüft werden. Hier sollen insbesondere die beiden Punkte, die Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber der Privatwirtschaft und das Aufzeigen von administrativen Folgen für die Gemeinden, durch die Bundesverwaltung schlüssig aufgearbeitet und dargelegt werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

#### Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an:

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Schweizerischer Städteverband (SSV)